

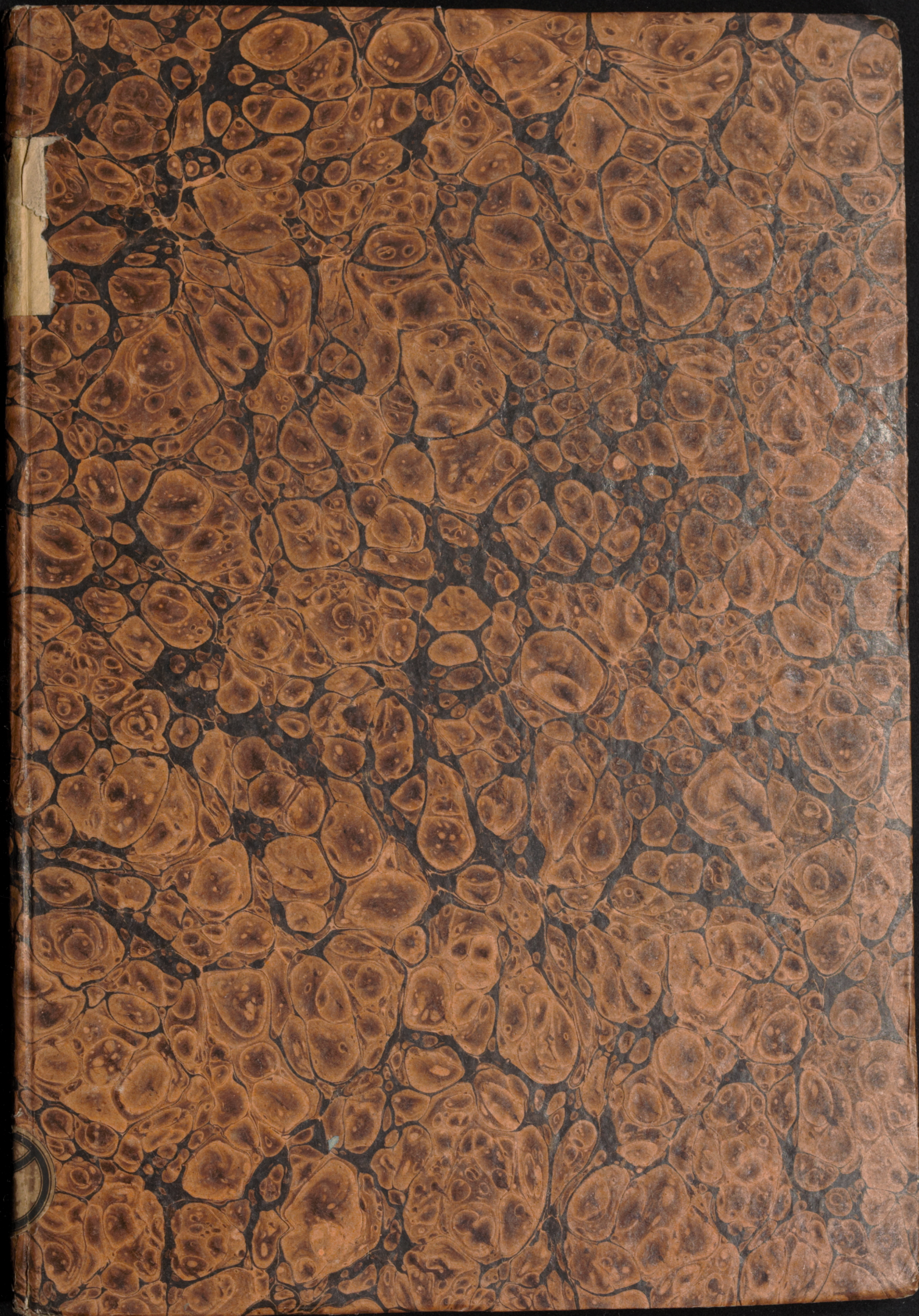
Nachdemahn wahrgenom[m]en worden/ daß das Accis-wesen an theils Orthen gar unfleissig beobachtet/ und ... insonderheit aber mit einsendung der Rechnungen gantz nachlässig verfahren worden ... : Uhrkundlich des hierunter getruckten Fürstl. Geheimten Cantzeley Secrets. Hannover am 15. Ianuarii Anno 1687.

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779445767>

Druck Freier  Zugang

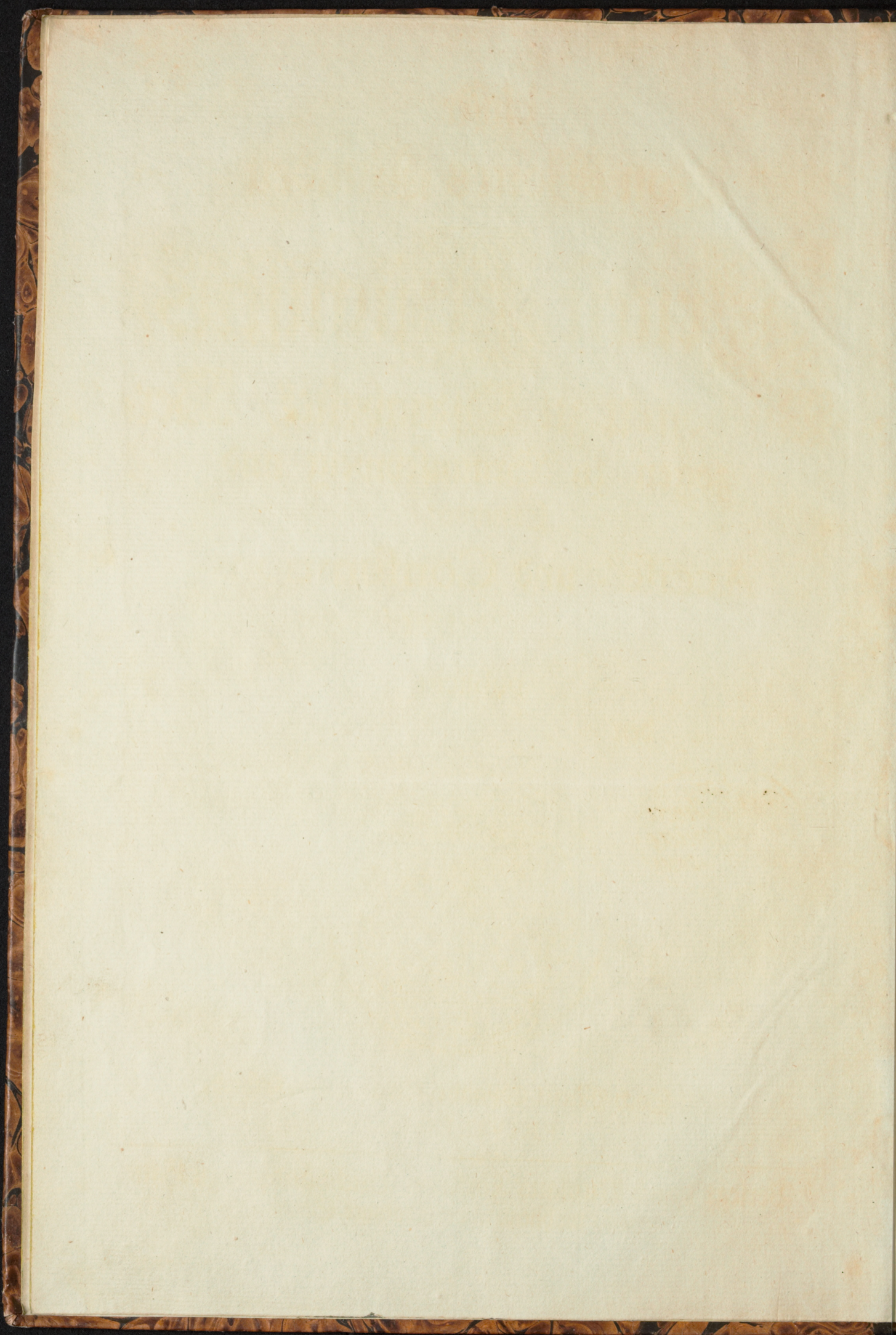




77. a. 1.

Jc-283.

Jc





Nachdemahln wahrgenomen worden/
daß das Accis-wesen antheils Orthen gar unfließig beobachtet/und die deßfals außgelassene Verordnungen, Instruktionen und informationes nicht der Gebühr observiret/insonderheit aber mit einführung der Rechnungen ganz nachlässig verfahren worden/daß so gar auch vom Monath Novembri her davon noch einige zurück stehen/ und zu Fürstl. Geheimbten Cansley nicht eingeliefert seyn/ daher dann allerhand inconvenientien und unter andern auch dieses verursacht wird/daß die Haupt-Rechnung so wenig/ als der Monatliche Krieges-estat allhie nicht zu rechter Zeit geschlossen werden kan.

So werden Nahmens höchstged. Sr. Durchl. hiemit zuforderst alle und jede/ bey dem Accis-wesen bestelte Bediente ernstlich befehliget/ daß sie bey diesem Werke höchstged. Sr. Durchl. außgelassener Accis-Ordnung/ der Strenge nach verfahren/ mit niemanden conniviren/ nach numehro genugsam außgebreiteter Wissenschaft von diesem Werke/ bey denen vorfallenden Unterschleiffen/ gebührenden Ernst erweisen/ sich davon durch niemand/ weder auch sey/ abhalten lassen/ noch einige wider die Accis-Ordnung lauffende angemassete Hinderungen respectiren/ allensals auch/ da Ihnen solches von jemand/ Er sey wer er wolle/ angemuthet werden wolte/ davon so fort anhero referiren/ und dabey den Calum deutlich und ohne ohnnöthige Weitläufftigkeit/ zu ferner Verordnung/ vorstellen; Insonderheit aber werden die Einnehmer und Gegenschreibere hiemit erinnert/ daß sie ihre Rechnungen so gleich nach endigung jeden Monaths schliessen/ zu dem Ende die jenigen/ mit welchen der consumption halber Abrechnung zu halten/vorhero/ gegen schließung des Monaths sich damit gefast zuhalten erinnern/ und wann dem keine folge geschiehet/ und Ihnen die Abrechnung am 1. oder 2. des folgenden Monaths nicht eingeliefert wird/ mit Execution und Pfandung gegen dieselbe verfahren/ darin der Commissariorum und Obrigkeit jeden Orthes Hülffe sich gebrauchen/ und also den Extract von ihrer Einnahm und Außgabe ohnfehlbar innerhalb den Ersten 6. Tagen nach verfließung jeden Monaths so wol anhero an Sr. Durchl. bestelten Ober-Einnehmer/ Archivarium und Grenz-Secretarium Johan Dieterich Biet/ als an den jenigen/ dahin sie die Gelder zu liefern befehliget seyn/ die vollständige Rechnungen aber längstens innerhalb 12. oder 14. Tagen solches folgenden Monaths zu Fürstl. Geheimbten Cansley einfünden und liefern/ bey Straffe **Eines Reichsthalers** vor jeden Tag/ daß so wol der Extract als die Rechnung anhero zu späth geliefert wird.

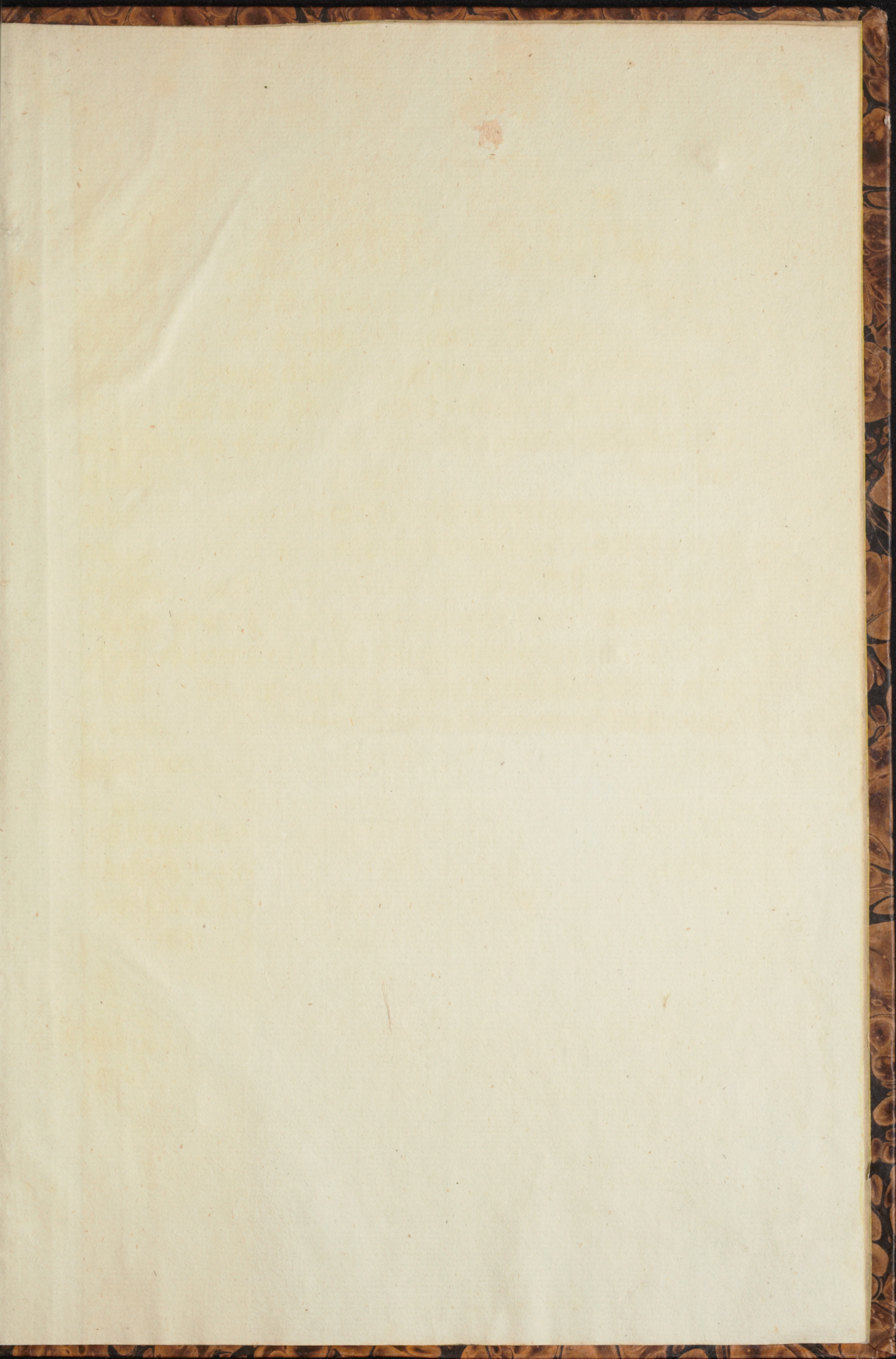
Gestalt dann auch die Commissarij absonderlich erinnert seyn/ Sie in diesem allen nicht auffzuhalten/ sondern vielmehr nachtrücklich zu assistiren.

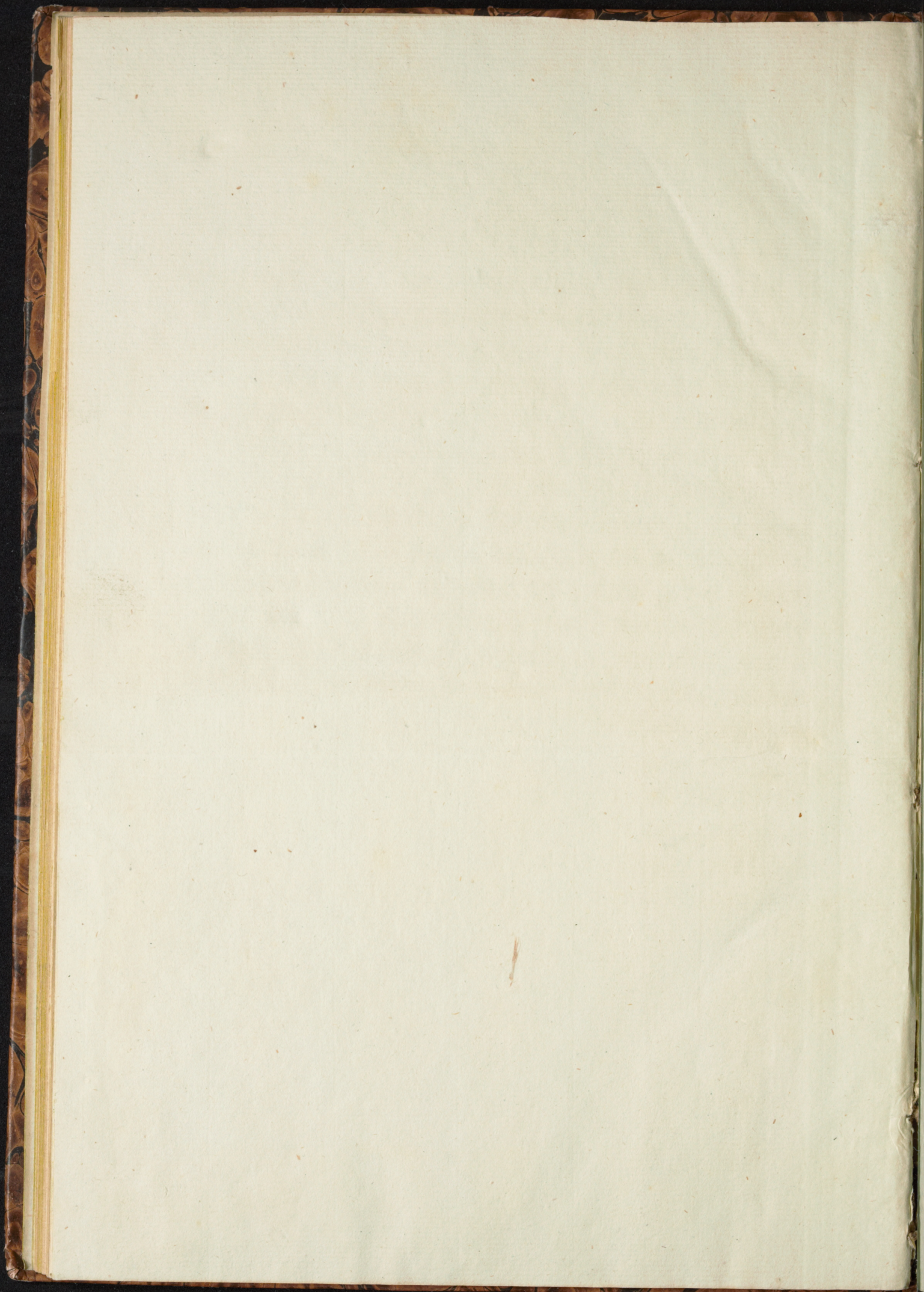
Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. **Urkundtlich** des hierunter getruckten Fürstl. Geheimten Cansley Secrets. Hannover am 15. Januarij Anno 1687.

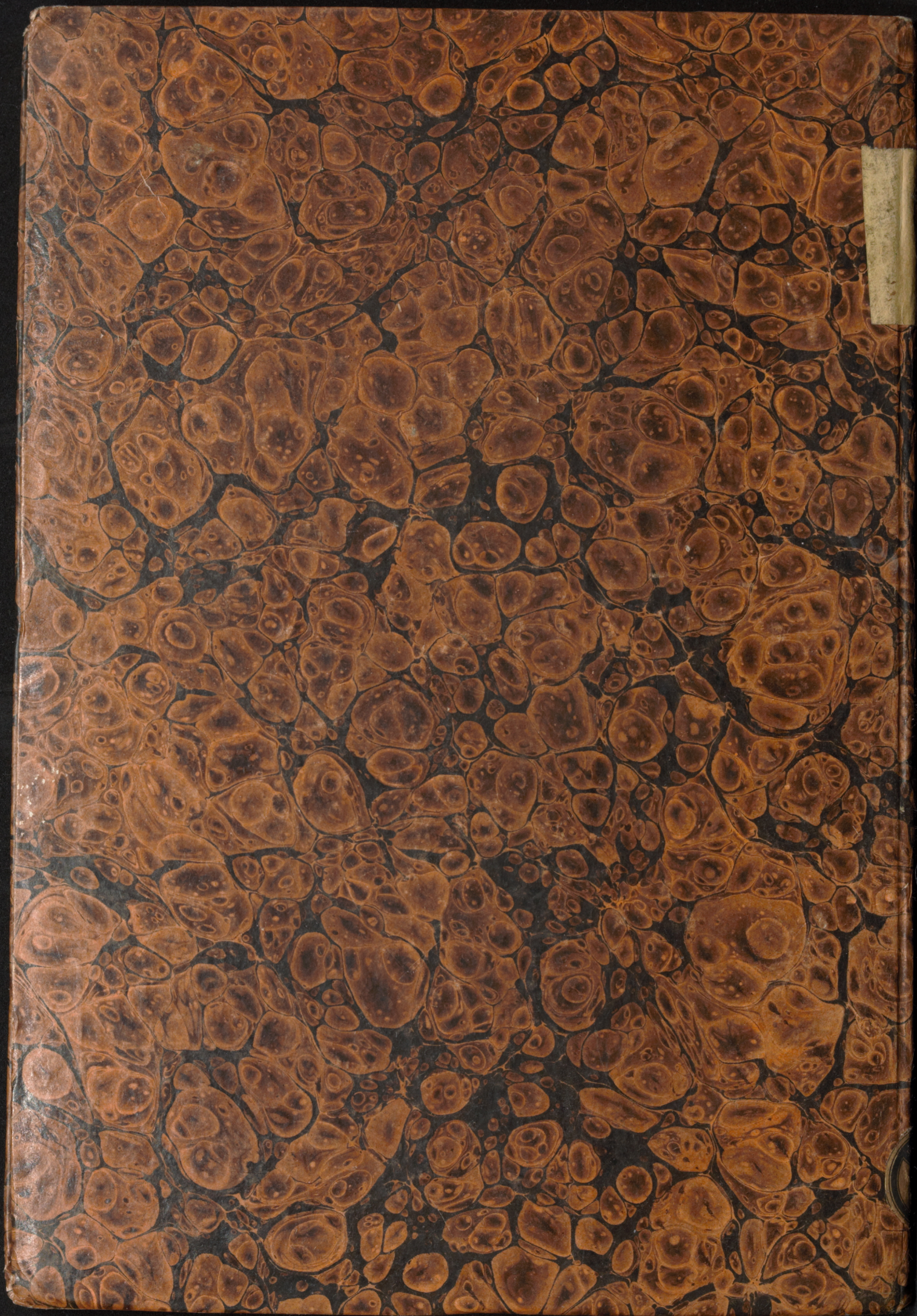
Fürstl. Ofnabr. Braunschw. Lüneb.
Geheimbte Råthe.

Die Kunst der Medicin
 Von dem berühmten
 Herrn Doctor Johann
 Christoph Balthasar
 Buchhändler
 in Hamburg
 Gedruckt bey
 Johann Balthasar
 Buchhändler
 in Hamburg
 Anno 1737

Die Kunst der Medicin
 Von dem berühmten
 Herrn Doctor Johann
 Christoph Balthasar
 Buchhändler
 in Hamburg
 Gedruckt bey
 Johann Balthasar
 Buchhändler
 in Hamburg
 Anno 1737







lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbstick- und Verenderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was wann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verkärtigen läset / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

Die Schuhe nicht weit her nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veracciset* werden.
 Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.
 Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.
 Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.
 Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.
 Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.
 Der unter 6. Jahr mit 6. S.
 In jeder Sorte ein Viertel weniger.
 Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.
 Dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Öffnung und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unbedeutung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnen.

Im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Das sol künsttig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Hymbte 12. mgr. und der Salz Hymbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohn *veracciseten* entrichtet / sondern auch an / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und daben richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer- im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

24

zu

